

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1349
vom 9. August 2007
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Gemeindevertrag über die Vereinigung der Friedensrichterkreise der Gemeinden Horw und Kriens

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Bereits im Jahre 2005 haben erste Gespräche zwischen Vertretern der Stadt Luzern, der Gemeinden Horw und Kriens im Hinblick auf die Vereinigung der Friedensrichterkreise stattgefunden. Die Stadt Luzern zeigte damals Interesse an einer Vereinigung. Es wurden entsprechende Kostenvergleiche erstellt. Eine Vereinigung mit Luzern konnte aus finanzpolitischen Überlegungen jedoch nicht ausreichend begründet werden. Wir signalisierten, dass wir grundsätzlich eine Vereinigung mit Kriens begrüssen, dies jedoch frühestens auf die Neuwahlen im Jahre 2008.

Auf Grund der Altersbeschränkung ist der bisherige Friedensrichter, Paul Dinkel, nicht mehr wählbar. Ausserdem möchte er möchte auf eine erneute Kandidatur verzichten.

Der Wahltermin für die Neuwahl des Friedensrichters oder der Friedensrichterin ist am 24. Februar 2008. Aus diesem Grund haben wir uns erneut mit dem Gemeinderat Kriens bezüglich einer Vereinigung der Friedensrichterkreise in Verbindung gesetzt und es wurde ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Gemeindevertrag ausgearbeitet.

2 Vergleiche

	Jahr 2004		Jahr 2005		Jahr 2006	
	Kriens	Horw	Kriens	Horw	Kriens	Horw
Anzahl erledigte Fälle	111	56	98	51	116	71
Einnahmen in Fr.	19'300	8'400	147'700	7'650	19'000	10'650
Entschädigung an Friedensrichter in Fr.	3'000	2'600	3'000	2'645	3'000	2'645
Kosten für Infrastruktur in Fr.	3'600	3'315	3'600	3'315	3'600	3'315
Saldo zu Lasten der Gemeinde in Fr.	6'600	5'915	6'600	5'960	6'600	5'960
Kosten pro Fall in Franken	59	106	67	117	57	84

Ein direkter Vergleich mit der Stadt Luzern erfolgte im Jahre 2005 aufgrund der Zahlen 2004. Es hat sich gezeigt, dass die Stadt Luzern jährlich ca. 450 Klagen hat und sich die Kosten pro Fall für die Stadt bei Fr. 120.00 bewegen. Dabei ist festzuhalten, dass die Stadt Luzern die Friedensrichterin in einem Angestelltenverhältnis entlohnt. Die Einnahmen aus den Klagefällen bilden Ertrag der Stadt Luzern.

Die Gemeinden Kriens und Horw haben ein anderes Entlohnungssystem für den Friedensrichter oder die Friedensrichterin als die Stadt Luzern. Die Einnahmen aus den Klagefällen fallen vollumfänglich an den Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin. Gleichzeitig entschädigt die Gemeinde den Friedensrichter oder die Friedensrichterin mit einer Grundpauschale und stellt die notwendige Infrastruktur unentgeltlich in der Gemeinderverwaltung zur Verfügung. Die Grundpauschale beträgt in der Gemeinde Kriens jährlich Fr. 3'000.00, in der Gemeinde Horw in den letzten zwei Jahren jeweils Fr. 2'645.00. Wir beabsichtigen, die Pauschale bei einer Vereinigung der Friedensrichterkreise auf voraussichtlich Fr. 2'000.00 zu senken.

3 Schlussfolgerung

Wir sind für eine Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Judikative mit der Nachbargemeinde Kriens. Das durch die Vereinigung anfallende Arbeitspensum ist für einen Friedensrichter oder eine Friedensrichterin gut zu bewältigen. Gleichzeitig können die Kosten auf dem wie bisher gewohnten tiefen Stand gehalten werden. Von einem Zusammenschluss mit der Stadt Luzern wird hingegen aus Kostengründen abgesehen.

4 Öffentlich-rechtlicher Gemeindevertrag

Die Organisation und deren Kosten wurden in einem öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrag geregelt. Wir verweisen Sie diesbezüglich auf den öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrag (Beilage).

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- den öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrag über die Vereinigung der Friedensrichterkreise der Gemeinden Horw und Kriens zu genehmigen. Der öffentlich-rechtliche Gemeindevertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung des Einwohnerrates Kriens sowie dem Dekret des Grossen Rates die beiden Friedensrichterkreise zu vereinigen, in Kraft.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Sabrina Vogel
Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

- Gemeindevertrag



E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1349 des Gemeinderates vom 9. August 2007
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 9 Bst. b der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003
-

Die Vereinigung der Friedensrichterkreise der Gemeinden Horw und Kriens wird abgelehnt.

Horw, 20. September 2007

Brigitte Germann-Arnold
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

**öffentlich-rechtlicher
Gemeindevertrag**

**über die Vereinigung der Friedensrichterkreise
der Gemeinden Horw und Kriens**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Gesetzliche Grundlagen.....	3
II.	VEREINIGUNG	3
§ 2	Friedensrichterkreis	3
III.	ORGANISATION	3
§ 3	Einreichung Wahlvorschläge	3
§ 4	Zuständigkeiten.....	3
§ 5	Standort des Friedensrichters/der Friedensrichterin.....	4
IV.	KOSTEN	4
§ 6	Entschädigung Friedensrichter/in	4
§ 7	Kostenteiler unter den Vertragsgemeinden	4
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
§ 8	Genehmigungen	4
§ 9	Änderung des öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrages.....	5
§ 10	Auflösung	5
§ 11	Streitsachen	5
§ 12	Inkrafttreten	5

I. ALLGEMEINES

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

¹ Die Vertragsgemeinden schliessen den öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrag im Sinne von § 46 Gemeindegesetz ab.

² Gestützt auf § 85 der Staatsverfassung wählen die Stimmberechtigten jedes Friedensrichterkreises einen Friedensrichter. Wählbar ist, wer in einer Einwohnergemeinde des Friedensrichterkreises stimmberechtigt ist.

II. VEREINIGUNG

§ 2 Friedensrichterkreis

¹ Der Friedensrichterkreis Horw und der Friedensrichterkreis Kriens, welche identisch sind mit den jeweiligen Einwohnergemeinden, vereinigen sich in einem Friedensrichterkreis.

² Der vereinigte Friedensrichterkreis heisst Friedensrichterkreis Horw-Kriens.

III. ORGANISATION

§ 3 Einreichung Wahlvorschläge

¹ Wahlvorschläge für die Wahl des Friedensrichters/der Friedensrichterin sind bei der Gemeindekanzlei der Gemeinde Horw einzureichen.

² Wahlvorschläge, die bei der Gemeindekanzlei Kriens eingereicht werden, sind ohne Verzögerung und ohne Beeinträchtigung der Einreichungsfrist der Gemeindekanzlei Horw weiterzuleiten.

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Die zuständige Gemeindebehörde betreffend Wahl des Friedensrichters/der Friedensrichterin gemäss Stimmrechtsgesetz ist der Gemeinderat Horw für den Friedensrichterkreis Horw-Kriens. Diese ist insbesondere für die Wahlanordnung bei Ersatzwahlen, der Vorarbeiten im Zusammenhang mit Neu- und Ersatzwahlen, der Festlegung des Ergebnisses der stillen Wahl sowie Arbeiten bezüglich der Durchführung der Wahlen zuständig. Die Auszählung der Wahl erfolgt in jeder Einwohnergemeinde separat.

² Die Gemeindekanzlei Horw orientiert die Gemeindekanzlei Kriens nach Abschluss der Einreichungsfrist über die eingegangenen Wahlvorschläge. Sämtliche Publikationen und deren Kostenfolgen erfolgen in Absprache unter den Vertragsgemeinden.

³ Im Falle einer Urnenwahl trifft der Gemeinderat Horw in Absprache mit dem Gemeinderat Kriens die nötigen Vorkehren für die Durchführung der Wahlen insbesondere die Listengestaltung, Wahlanleitung und Erteilung Druckauftrag der Wahllisten.

⁴ Zuständige Behörde gegenüber dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden sowie des Regierungsstatthalters ist der Gemeinderat Horw.

§ 5 Standort des Friedensrichters/der Friedensrichterin

¹ Dem Friedensrichter/der Friedensrichterin wird in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Horw und Gemeindeverwaltung Kriens je ein Arbeitsplatz resp. Verhandlungsraum mit der notwendigen Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Es liegt im Kompetenzbereich des Friedensrichters/der Friedensrichterin den Verhandlungsort zu bestimmen.

IV. KOSTEN

§ 6 Entschädigung Friedensrichter/in

¹ Die gemäss Zivilprozessordnung festgelegte Entschädigung pro Klage erhält vollumfänglich der Friedensrichter/die Friedensrichterin. Es erfolgen keine Abrechnungen mit der Einwohnergemeinde Horw und der Einwohnergemeinde Kriens.

² Der Friedensrichter/die Friedensrichterin wird zudem mit einer Grundpauschale der Einwohnergemeinde Horw und der Einwohnergemeinde Kriens entschädigt. Es liegt im ausschliesslichen Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeinderates, in welcher Höhe der Friedensrichter/die Friedensrichterin zusätzlich pauschal entschädigt wird. Abweichungen unter den Einwohnergemeinden sind möglich.

§ 7 Kostenteiler unter den Vertragsgemeinden

¹ Druckkosten der Wahllisten und Wahlanleitung werden im Verhältnis der Anzahl Stimmberechtigten, die für die entsprechende Wahl zugelassen sind, von der Einwohnergemeinde Horw und der Einwohnergemeinde Kriens getragen.

² Kosten für die Infrastruktur vor Ort trägt jede betroffene Einwohnergemeinde selber. Es erfolgt keine Abrechnung unter den Vertragsgemeinden.

³ Weitere Kosten insbesondere des Urnen- und Auszählbüros sowie Kosten in einem Beschwerdeverfahren werden nach dem Verursacherprinzip getragen. Es erfolgt keine Abrechnung unter den Vertragsgemeinden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Genehmigungen

¹ Dieser öffentlich-rechtliche Gemeindevertrag unterliegt der Genehmigung der zuständigen Organe beider Vertragsgemeinden.

² Gemäss § 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 vereinigt der Grosse Rat auf Begehren der beteiligten Gemeinden durch Dekret mehrere Gemeinden zu einem gemeinsamen Friedensrichterkreis.

§ 9 Änderung des öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrages

Änderungen dieses öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrages können durch eine der Vertragsgemeinden jederzeit verlangt werden. Für Änderungen ist die Zustimmung der zuständigen Organe beider Vertragsgemeinden erforderlich.

§ 10 Auflösung

¹ Die Auflösung dieses öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrages kann nur auf Ende einer Legislatur des Friedensrichters/der Friedensrichterin, unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist verlangt werden, erstmals auf den 30. Juni 2012.

² Die Teilung des Friedensrichterkreises Kriens-Horw bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.

§ 11 Streitsachen

¹ Bei einer Auseinandersetzung zwischen den Vertragsgemeinden über Ansprüche aus diesem öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrag ist einzige kantonale Rechtsmittelinstanz das Verwaltungsgericht (§ 162 Abs. 1 lit. a VRG).

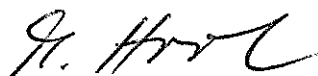
§ 12 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt auf 01. Juli 2008 in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigungen gemäss § 8.


Horw, 16.08.2007

Kriens, 25. Juli 2007

GEMEINDERAT HORW

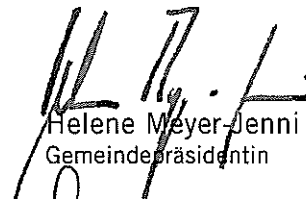


Markus Hool
Gemeindepräsident

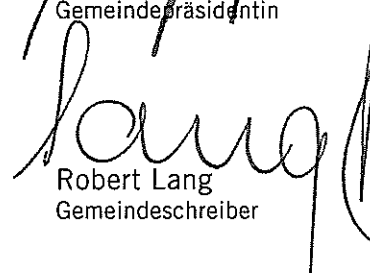


Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT KRIENS



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Robert Lang
Gemeindeschreiber